

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 371/12 B

L 19 R 695/10 (Bayerisches LSG)
S 8 R 391/09 (SG Würzburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Nordbayern,
Friedenstraße 12/14, 97072 Würzburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. November 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwede l, den Richter Kalte nstein
und die Richterin Dr. O p p e r m a n n
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 2. August 2012 wird als unzulässig verwor-
fen.

Die Beteiligten haben einander keine außergerichtlichen Kosten für das
Beschwerdeverfahren zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Nach dem Vorbringen der Beschwerdebegründung ist der Anspruch des Klägers auf Rente wegen Erwerbsminderung nach einem zusprechenden Urteil des SG auf Berufung der Beklagten vom LSG verneint worden.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil richtet sich die Beschwerde des Klägers; er rügt Verfahrensmängel und macht eine Abweichung von höchstrichterlicher Rechtsprechung geltend: Das LSG hätte sich auf Grund seines (des Klägers) Hinweises in der mündlichen Verhandlung, er müsse gegenwärtig starke Schmerzmittel einnehmen, zu einer weiteren Sachaufklärung gedrängt sehen müssen; ferner habe es zu Unrecht keine Notwendigkeit für die Einholung eines weiteren Gutachtens nach § 109 SGG gesehen. Die Abweichung begründet der Kläger damit, dass nach einer BSG-Entscheidung eine unklare Sachverständigenaussage weder durch freie Beweiswürdigung noch Auslegung, sondern durch Nachfrage beim Sachverständigen zu klären sei. Demgegenüber habe das LSG, statt die von ihm selbst attestierten Widersprüchlichkeiten und Unklarheiten des Gutachtens Dr. S. aufzuklären, diese im Wege eigener Wertung und freier Beweiswürdigung zur Grundlage seiner Entscheidung gemacht.

II

- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung vom 21.11.2012 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil die geltend gemachten Zulassungsgründe der Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG und des Verfahrensmangels (aaO Nr 3) nicht ordnungsgemäß dargelegt worden sind (vgl § 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 4 Unter II. 1. und 2. seiner Beschwerdebegründung rügt der Kläger (als Verstoß gegen "§ 106 Abs 1, 3 Nr 4 SGG" bzw "§ 103 SGG") eine unzureichende Sachaufklärung des LSG. Eine entsprechende Rüge ist jedoch nach der ausdrücklichen Vorschrift des § 160 Abs 2 Nr 3 letzter Teils SGG nur dann beachtlich, wenn sie "sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das Landessozialgericht ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist." Einen derartigen (prozessordnungsgemäßen) Beweisantrag erwähnt die Beschwerdebegründung jedoch nicht.
- 5 Entsprechendes gilt für die Verfahrensrüge zu § 109 SGG (II. 3. der Beschwerdebegründung). Denn nach § 160 Abs 2 Nr 3 Teils 2 SGG kann im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde ein geltend gemachter Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung des § 109 SGG gestützt werden.



- 6 Schließlich ist auch die Abweichungsrüge (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG; II. 4. der Beschwerdebegründung) unzulässig. Der Kläger hat bereits keinen von der von ihm zitierten BSG-Entscheidung divergierenden abstrakten Rechtssatz des LSG benannt (zu den Darlegungserfordernissen einer Divergenzrüge s zB BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 72 f mwN). Da es hieran fehlt, rügt er lediglich die inhaltliche Unrichtigkeit des angefochtenen Berufungsurteils, die mit der Nichtzulassungsbeschwerde jedoch von vornherein nicht geltend gemacht werden kann (BSG SozR 1500 § 160a Nr 7).
- 7 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat gemäß § 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG ab.
- 8 Die Kostenentscheidung folgt aus einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

